



Antwort zur Anfrage Nr. 0633/2022 der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ortsbeirat betreffend  
**Anwendung von Gestaltungssatzungen (Grüne)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**Zu Nr. 1:**

Die Verwaltung bearbeitet selbstständig die zugewiesenen Aufgaben.

**Zur Nr. 2.:**

Der Fokus des bauaufsichtlichen Handelns muss auf der Bearbeitung fristgebundener Verfahren liegen. Weiterhin hat die Ausübung der Gefahrenabwehr, z. B. bei Brandereignissen oder Feststellung von brandschutztechnischen Mängeln (u.a. fehlende Rettungswege) an Gebäuden Priorität, da die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sein können.

Hinzu kommt derzeit die Schwierigkeit, vorhandene Planstellen mit geeigneten Fachkräften zu besetzen. Gleichwohl werden nicht aufschiebbare Sachverhalte unverzüglich bearbeitet.

**Zu Nr. 3.:**

Das Bauamt priorisiert die Vorgänge nach pflichtgemäßer Ausübung des Ermessens.

**Zu Nr. 4.:**

Siehe Antwort zu Punkt 2.

**Zu Nr. 5.:**

Eine Dokumentation von beklebten Schaufenstern und diversen Werbeanlagen im Innenstadtbereich wurde im Frühjahr 2022 angefertigt. Diese Dokumentation von insgesamt 21 Schaufensterbeklebung wird zurzeit auf die baurechtliche Zulässigkeit überprüft. In einigen Fällen, insbesondere im Geltungsbereich der Satzungen A 273 S und A 267, ist die Bauaufsicht bereits tätig geworden.

**Zu Nr. 6.:**

Das Bauamt greift Verstöße kontinuierlich auf. Eine pauschale Aussage zur zeitlichen Eingrenzung scheidet schon deshalb aus, da das Bauamt keinen Einfluss auf die Bearbeitungszeiten der Verwaltungsgerichte in den einzelnen Rechtsmittelverfahren hat.

Mainz, 20.05.2022

gez.  
Marianne Grosse  
Beigeordnete